

Preisblatt Umlagen

gültig ab 1. Januar 2020

Die Entgelte stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Rahmenbedingungen und gesetzlicher Regelungen.

1. KWK-G- Umlage

Die KWK-G-Umlagen werden im Jahr 2019 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben

Letztverbrauchergruppe	bis 1GWh -in Ct/kWh-	Über 1 GWh -in Ct/kWh-
Stromintensive Unternehmen nach §64 EEG 1)	0,226	0,03 2)
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,226	0,0339 3)
Stromspeicher-Zwischenspeichermengen	0,000	0,000
Schienebahnen – mehr als 1 GWh	0,226	0,040
Schienebahnen – stromkostenintensiv	0,226	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,226	0,226

- 1) Diese Umlage wird gem. § 27 KWK-G nicht von der Stadtwerke Jena Netze GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH abgewickelt.
- 2) Prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh
- 3) Gem. § 27a KWK-G 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWK-Umlage

2. Offshore-Netzumlage gem. §17f WnWG i.V.m. § 27 KWK-G

Die aufgeführte Offshore-Netzumlage wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Offshore-Netzumlage in Ct/kWh
Letztverbraucher	0,416

3. Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 26 KWK-G(Sonderkundenaufschlag)

Die aufgeführte Umlage wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben

	§ 19 StromNEV-Umlage in Ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe A: Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1000.000 kWh je Abnahmestelle diesen Umlagesatz.	0,358
Letztverbraucher Gruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.	0,050
Letztverbraucher Gruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.	0,025

4. Umlage für abschaltbare Lasten gem. Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Umlage in Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,007